

Geschäftsordnung (GO) der Mindestlohnkommission

Das Mindestlohngesetz (im Folgenden MiLoG) legt in den §§ 4 bis 12 MiLoG die Aufgaben und die Zusammensetzung der Mindestlohnkommission fest, enthält weitere Verfahrens- und Beschlussregelungen und sieht die Einrichtung einer Geschäfts- und Informationsstelle vor. In Ergänzung zu diesen gesetzlichen Regelungen gibt sich die Mindestlohnkommission (im Folgenden MLK) folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Sitzungen

- (1) Die MLK tagt nach Bedarf, jedoch mindestens drei Mal im Jahr.
- (2) Sitzungen der MLK werden durch die/den Vorsitzende/n einberufen. Auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern hat der/die Vorsitzende eine Sitzung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt im Regelfall drei Wochen.
- (3) In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Einladungen werden per Post und per E-Mail versandt.
- (4) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Ist er/sie verhindert, wird die Sitzung von dem an Lebensjahren ältesten stimmberechtigten Mitglied geleitet. Das Stimmrecht der/des Vorsitzenden geht nicht über.
- (5) An den Sitzungen nehmen der Leiter/die Leiterin der Geschäftsstelle, im Verhinderungsfall dessen Stellvertretung sowie ein weiterer Mitarbeiter/eine weitere Mitarbeiterin der Geschäftsstelle als Protokollführer/in teil.
- (6) Zu den Sitzungen können Gäste und Sachverständige geladen werden.
- (7) Ist ein ordentliches Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung der MLK gehindert, hat es dies rechtzeitig vor der Sitzung der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (8) Über jede Sitzung der MLK wird von der Geschäftsstelle eine Ergebnisniederschrift angefertigt. Sie wird durch die/den Protokollführer/in und die/den Vorsitzende/n unterzeichnet und in der nächsten Sitzung der MLK genehmigt. Die Niederschrift enthält Angaben über den Sitzungsort, den Sitzungstag, die Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung, das Ergebnis der Beratungen sowie den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind.

§ 2 Allgemeine Beschlussfassung

- (1) Nach § 4 Absatz 2 MiLoG besteht die MLK aus einer oder einem Vorsitzenden, sechs weiteren stimmberechtigten ständigen Mitgliedern und zwei Mitgliedern aus Kreisen der Wissenschaft ohne Stimmrecht (beratende Mitglieder).
- (2) Die Mindestlohnkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt in Sitzungen.
- (3) Die Mindestlohnkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 3 Beschlussfassung über die Anpassung des Mindestlohns nach § 9 MiLoG

- (1) Die MLK orientiert sich nach § 9 Absatz 2 MiLoG bei der Festsetzung des Mindestlohns nachlaufend an der Tarifentwicklung, um die in § 9 Absatz 2 genannten Ziele zu erreichen. Sie setzt die Anpassung des Mindestlohns daher ab dem Jahre 2018 im Regelfall gemäß der Entwicklung des Tarifindex des Statistischen Bundesamtes ohne Sonderzahlungen auf Basis der Stundenverdienste in den beiden vorhergehenden Kalenderjahren fest. Damit ist gewährleistet, dass jeweils nachlaufend eine Anpassung des Mindestlohns an die gewichteten durchschnittlichen Tarifierhöhungen der beiden Vorjahre erfolgt.
- (2) Von diesem Prinzip kann die MLK mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abweichen, wenn besondere, gravierende Umstände auf Grund der Konjunktur- oder Arbeitsmarktentwicklung vorliegen und die Kommission daher im Rahmen der in § 9 Absatz 2 MiLoG beschriebenen Gesamtabwägung zum Ergebnis kommt, dass die nachlaufende Orientierung am Tarifindex in dieser Situation nicht geeignet ist, die Ziele des § 9 Absatz 2 MiLoG zu erreichen.
- (3) Für die bis zum 30. Juni 2018 mit Wirkung zum 1. Januar 2019 vorzunehmende Anpassungsentscheidung hat die Mindestlohnkommission festgestellt, dass die Tarifsteigerung seit Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes bis zum 30. Juni 2016 gemäß der Entwicklung des Tarifindex des Statistischen Bundesamtes ohne Sonderzahlungen auf Basis der Stundenverdienste ohne die Tarifvereinbarung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes 3,2 Prozent beträgt. Das entspricht einem Betrag von 8,77 Euro. Dieser ist für die Anpassungsentscheidung in 2018 mit Wirkung zum 1. Januar 2019 als Basis zugrunde zu legen, damit die Tarifsteigerung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes nicht doppelt in die Anpassung einfließt.¹

¹ § 3 Abs. 3 ist mit Beschluss der Mindestlohnkommission vom 28. Juni 2016 geändert worden.

- (4) Vor Erlass eines Beschlusses über die Anpassung des Mindestlohns nach § 9 MiLoG kann die MLK eine Anhörung gem. § 10 Abs. 3 MiLoG durchführen. Die Anhörung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Wird sie durchgeführt, ist der Kreis der Anhörungsberechtigten mit einer angemessenen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

§ 4 Beschlussfassung zur Erfüllung des Evaluationsauftrages nach § 9 Absatz 4 MiLoG

- (1) Die Mindestlohnkommission evaluiert die Auswirkungen des Mindestlohns gemäß § 9 Absatz 4 MiLoG auf der Grundlage interner und externer Informationen, fachlicher Einschätzungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- (2) Soweit in der Mindestlohnkommission unterschiedliche Auffassungen bestehen, werden diese in dem Bericht zum Ausdruck gebracht.

§ 5 Geschäftsstelle

- (1) Die MLK wird durch eine Geschäftsstelle fachlich, technisch und organisatorisch unterstützt. Diese ist bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als selbstständige Organisationseinheit eingerichtet. Der oder die Vorsitzende kann mit der Leitung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Vereinbarungen über Grundsätze und Arbeitsweisen der Geschäftsstelle treffen, die sich aus deren Funktion ergibt (z.B. hinsichtlich Haushalt, Vergabeprozessen, Personalrecht).
- (2) Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wissenschaftliche Unterstützung bei dem Evaluationsauftrag aus § 9 Absatz 4 MiLoG; hierzu legt sie zweijährig eine Arbeitsplanung vor;
 - Informationsstelle für den Mindestlohn und Aufbereitung der Daten zu den Auswirkungen des Mindestlohns;
 - fachlicher Austausch mit den Behörden der Zollverwaltung und den fachlich zuständigen Bundesministerien;
 - Budgetverwaltung der MLK;
 - Vorbereitung, Organisation, Protokollierung der Sitzungen der MLK.
- (3) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen der MLK im Auftrag der/des Vorsitzenden vor.

§ 6 Verfahren bei Stellenbesetzungen der Geschäftsstelle

- (1) Die Stellenbesetzungen für das Personal der Geschäftsstelle erfolgen im Einklang mit dem Prinzip der Bestenauslese für öffentliche Ämter (Art. 33 Abs. 2 GG).

- (2) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) übt dabei ihren Beurteilungsspielraum in Absprache mit der/dem Vorsitzenden der MLK aus. Sie/er wird in die Erstellung des Anforderungsprofils und der Auswahl einbezogen und muss vor der endgültigen Auswahlentscheidung ihr/sein Einvernehmen erteilen.
- (3) Die Mitglieder der MLK erhalten von der/dem Vorsitzenden eine Übersicht über die in die Auswahlgespräche einbezogenen Bewerber/innen und den für die vorgesehene Auswahl tragenden Erwägungen. Den Mitgliedern der MLK wird Gelegenheit gegeben, zu der Auswahlentscheidung vor Abschluss des Verfahrens Stellung zu nehmen.
- (4) Bei der Einstellung der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen wird stattdessen der/die Leiter/in der Geschäftsstelle in Auswahlprozess und Auswahlentscheidung umfassend eingebunden.

§ 7 Unterrichtung Öffentlichkeit / Verpflichtung zur Verschwiegenheit

- (1) Die/der Vorsitzende unterrichtet zu einem angemessenen Zeitpunkt die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der MLK.
- (2) Die Sitzungen der Mindestlohnkommission sind nicht öffentlich; der Inhalt der Beratungen ist vertraulich. Die Mitglieder der MLK haben über die zur Verfügung gestellten Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt auch für Anhörungen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Sachverständige und Gäste entsprechend.

§ 8 Kostenerstattung

Die Mitglieder der MLK erhalten nach § 8 Absatz 3 MiLoG eine angemessene Entschädigung für den ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit erwachsenden Verdienstausfall und Aufwand sowie Ersatz der Fahrtkosten entsprechend den für ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichte geltenden Vorschriften. Entsprechende Anträge sind bei der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 9 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde von der MLK in ihrer Sitzung am 27.01.2016 beschlossen und ist seitdem in Kraft.
- (2) Die MLK kann die Geschäftsordnung mit 2/3-Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder ändern. Die oder der Vorsitzende der Mindestlohnkommission übt sein Stimmrecht bei Entscheidungen über die Geschäftsordnung nicht aus.